



Arbeitslosenversicherung AR, 9102 Herisau

Mitteilung an die Arbeitgeber im  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

**Peter Näf**  
Leiter ALV AR  
Tel. +41 71 353 63 53  
Fax +41 71 353 63 64  
peter.naef@ar.ch

Herisau, 14. April 2021

## Kurzarbeitsentschädigung; Nachtragsgesuche nur bis 30. April 2021 möglich

Am 19. März 2021 hat das eidgenössische Parlament in Sachen Kurzarbeit die folgenden Änderungen beschlossen (Art. 17b Covid-19-Gesetz):

- Die maximal mögliche Bewilligungsdauer beträgt rückwirkend ab dem 1. September 2020 sechs Monate (bisher drei Monate).
- Sämtliche Voranmeldefristen sind rückwirkend ab dem 1. September 2020 aufgehoben.
- Betriebe, die am 22. Dezember 2020 oder am 18. Januar 2021 auf behördliche Anordnung hin schliessen mussten und bisher keine Kurzarbeit beantragt haben, können nachträglich eine Voranmeldung für Kurzarbeit ab dem betreffenden Datum einreichen.

Die Anpassung bestehender Kurzarbeitsbewilligungen an das neue Recht oder die nachträgliche Gewährung von Kurzarbeit muss schriftlich beantragt werden. Ausserdem müssen für alle Monate, für die zusätzliche Entschädigungsansprüche entstehen, vollständig neue Auszahlungseinträge eingereicht werden.

Alle nötigen Formulare und weitere Informationen zum Thema sind auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) unter der Rubrik Kurzarbeitsentschädigung abrufbar. Anpassungsgesuche und nachträgliche Voranmeldungen sind an die Arbeitslosenversicherung AR, Kantonale Amtsstelle, Obstmarkt 1, 9102 Herisau, und Auszahlungsanträge an die gewählte Arbeitslosenkasse zu richten. **Für sämtliche Eingaben gilt eine gesetzliche Frist bis am 30. April 2021. Später eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Im Übrigen informiert die Arbeitslosenversicherung AR, dass das am 26. Februar 2021 erlassene Urteil des Kantonsgerichts Luzern zur Entschädigung der Ferien- und Feiertage noch nicht rechtskräftig ist. Auf die von verschiedenen Arbeitgeberverbänden angeregten Widererwägungsgesuche für bereits erfolgte Zahlungen kann deshalb nicht eingetreten werden. Die Arbeitslosenversicherung AR dankt den Betrieben für ihr Verständnis und bittet, von solchen Gesuchen bis zur definitiven Klärung durch das Bundesgericht abzusehen.

Für Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an unsere **Infoline Kurzarbeit +41 71 353 63 56**.

Arbeitslosenversicherung AR  
Peter Näf, Leiter